

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1954

Nummer 136

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 11. 1954 Paßwesen; hier: Kubanische Pässe (Gültigkeitsbescheinigung). S. 2085. — RdErl. 24. 11. 1954, Paßwesen; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Reisen nach dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man. S. 2085.
IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 18. 11. 1954, Gebührenpflichtige Verwarnung bei Verkehrsübertretungen (§ 22 StVG). S. 2086.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 12. 11. 1954, Festsetzung der Grundvergütung bei Angestellten und Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 7 ATO bei anerkannten Sowjetzonen-Flüchtlingen. S. 2091.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

22. 11. 1954, Erteilung des Exequaturs für den Reg.-Bez. Münster an den Belgischen Honorarkonsul in Gelsenkirchen. S. 2092. — 22. 11. 1954, Erteilung des Exequaturs für das Land Nordrhein-Westfalen an den Argentinischen Konsul in Düsseldorf. S. 2092.

1954 S. 2085 o.
aufgeh.
1956 S. 2095

C. Innenminister

1954 S. 2085
erg. d.
1955 S. 13

I. Verfassung und Verwaltung

1954 S. 2085
erg. d.
1955 S. 642

Paßwesen;

hier: Kubanische Pässe (Gültigkeitsbescheinigung)

RdErl. d. Innenministers vom 19. 11. 1954 —
I — 13 — 38 — 19 Nr. 853/54

Die kubanische Regierung hat durch Rechtsverordnung vom 10. 6. 1954 u. a. bestimmt, daß alle kubanischen Reisepässe mit einer Ausreisegenehmigung (Certificado de Vigencia) versehen werden müssen. Da diese Genehmigung lediglich dem Zweck dient, die Ausreise kubanischer Staatsangehöriger aus Kuba zu überwachen, wird die Gültigkeit der kubanischen Pässe durch das Fehlen eines Certificado de Vigencia nicht beeinträchtigt. Kubanische Pässe sind daher auch ohne Eintragung dieser Genehmigung als vollgültige Pässe anzuerkennen; daraus folgt, daß die Rückübernahmeverpflichtung des Staates Kuba nicht von der Eintragung eines solchen Certificado de Vigencia abhängt.

Meinen RdErl. v. 19. 8. 1954 — I — 13 — 38 — 19 Nr. 853/54 (MBL. NW. S. 1649) hebe ich hiermit auf.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1954 S. 2085.

1954 S. 2085 u
aufgeh.
1956 S. 2095

Paßwesen;

hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Reisen nach dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1954
— I — 13 — 38 — 24/Nr. 405/54

Die Königlich Britische Regierung hat der Bundesregierung durch Note vom 9. 9. 1954 folgendes mitgeteilt:

„1. Ab 1. Oktober 1954 können Deutsche, die Inhaber gültiger deutscher Pässe sind, zu einem Aufenthalt bis zu drei Monaten sichtvermerkfrei in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Kanalinseln und die Insel Man einreisen. Für einen Auf-

enthalt von mehr als drei Monaten ist weiterhin ein Visum erforderlich, das aber jetzt gebührenfrei erteilt wird.

2. Die sichtvermerkfreie Einreise in das Vereinigte Königreich und Nordirland, die Kanalinseln und die Insel Man befreit Inhaber deutscher Pässe nicht von der Verpflichtung, die einschlägigen britischen Gesetze und Vorschriften betr. Einreise, Aufenthalt (zeitweilig oder dauernd) und Erwerbstätigkeit für Ausländer zu beachten.

Reisende, die nicht in der Lage sind, den zuständigen Behörden nachzuweisen, daß sie die Bedingungen dieser Gesetze und Vorschriften erfüllen, müssen damit rechnen, daß ihre Einreise oder Landung verweigert wird.

3. Die zuständigen britischen Behörden behalten sich das Recht vor, die Einreise- bzw. Aufenthaltsgenehmigung zu versagen, wenn die betreffende Person unerwünscht ist oder in anderer Hinsicht den allgemeinen Richtlinien der Königlich Britischen Regierung betr. Einreise von Ausländern nicht entspricht. Die Befreiung vom Sichtvermerkszwang für Inhaber gültiger deutscher Pässe gilt nicht für Reisen in die Britischen Kolonien, die überseeischen Besitzungen, Protektorate oder Gebiete, die unter Mandats- oder Treuhänderverwaltung stehen.“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1954 S. 2085.

1954 S. 2086
geänd. d.
1955 S. 719

IV. Öffentliche Sicherheit

Gebührenpflichtige Verwarnung bei Verkehrsübertretungen (§ 22 StVG)

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1954 —
IV A 2 — 42.28 — 470/54

Zur Hebung der Verkehrssicherheit auf den Straßen bedarf es neben der tatkräftigen Verfolgung schwerer Verstöße auch der Verkehrserziehung auf breiter Grundlage. Als ein erfolgreiches Erziehungsmittel bei leichteren Zuwiderhandlungen, bei denen die Verhängung von Strafen entbehrlich erscheint, hat sich erfahrungsgemäß die gebührenpflichtige Verwarnung bewährt.

1. Rechtsgrundlage für die gebührenpflichtige Verwarnung ist § 22 des StVG v. 19. Dezember 1952 — BGBl. I S. 837 —. § 22 StVG gibt der Polizei die Möglichkeit, bei leichteren Übertretungen, die nach dem StVG oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften strafbar sind, von Maßnahmen der Strafverfolgung (Anzeigenerstattung, Antrag auf Erlass einer gerichtlichen Strafverfügung) abzusehen und statt dessen gebührenpflichtig zu verwarnen.
2. Die gebührenpflichtige Verwarnung stellt keine Strafe dar. Sie wird zur Belehrung des Täters über das Unzulässige seines Verhaltens mit dem Ziele ausgesprochen, ihn von der Begehung gleichartiger oder ähnlicher Übertretungen in der Zukunft abzuhalten. Mit der gebührenpflichtigen Verwarnung gibt der Polizeibeamte zu erkennen, daß er die Schuld des Täters für gering und die Folgen der Tat für unbedeutend hält, so daß er ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen verneinen kann. Nach Zahlung der Gebühr scheidet eine strafrechtliche Verfolgung der Tat als Übertretung aus. Die einmal erstattete Strafanzeige kann nicht nachträglich zurückgenommen und der ihr zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand einer gebührenpflichtigen Verwarnung werden.
3. Die gebührenpflichtige Verwarnung ist nur zulässig, wenn
 - a) der Täter bei einer Übertretung auf frischer Tat betroffen wird und
 - b) der mit der Erteilung der gebührenpflichtigen Verwarnung verfolgte Zweck nicht durch eine mündliche Verwarnung erreicht werden kann und
 - c) der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit der gebührenpflichtigen Verwarnung und der sofortigen Zahlung der Gebühr einverstanden ist.
4. Bei Tatbeständen, für die in der Regel eine gebührenpflichtige Verwarnung ausreichend erscheint, dürfte es sich insbesondere um solche Verkehrsübertretungen handeln, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben, jedoch wegen ihrer Bedeutung für das Verhalten des Verkehrsteilnehmers nicht hingenommen werden können. Jeder Zweifel, ob ein öffentliches Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung gegeben ist, soll den Polizeibeamten veranlassen, Strafanzeige zu erstatten. Ein öffentliches Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung ist regelmäßig anzunehmen, wenn
 - a) es sich um eine mutwillige Verletzung von Verkehrsvorschriften handelt,
 - b) der Täter mehrfache Ermahnungen und Verwarnungen nicht beachtet hat,
 - c) aus dem Verhalten des Täters auf einen Hang zur absichtlichen oder häufigen Gesetzesverletzung zu schließen ist,
 - d) die Nichtbestrafung der Tat andere Personen zur Wiederholung des Verstoßes anreizen würde,
 - e) die Öffentlichkeit oder einzelne Personen durch die Tat in Mitleidenschaft gezogen sind, insbesondere stets, wenn es sich um Unfälle handelt,
 - f) eine Übertretung mit einer anderen strafbaren Handlung zusammentrifft,
 - g) Mängel an Fahrzeugen festgestellt werden, die nicht lediglich auf Unachtsamkeit beruhen oder nur vorübergehender Natur sind.
 Weitere Abgrenzungen innerhalb der Übertretungstatbestände können sich aus den jeweiligen polizeilichen Erfordernissen ergeben. So wird es z. B. notwendig sein, für bestimmte Übertretungen, die in stärkerem Maße zugenommen haben, von der gebührenpflichtigen Verwarnung vorübergehend Abstand zu nehmen und an deren Stelle Strafanzeige zu erstatten.
5. Bei der gebührenpflichtigen Verwarnung eines Jugendlichen ist zu prüfen, ob dieser nach seinem Einsichtsvermögen das Unrechte seiner Handlung erkennen konnte.

Die gebührenpflichtige Verwarnung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig. In besonders gelagerten Fällen empfiehlt es sich, die Erziehungsberechtigten bzw. die Leiter der in Frage kommenden Schulen zu unterrichten.

6. Über das Unzulässige seines Verhaltens, über den Charakter der gebührenpflichtigen Verwarnung (keine Strafe, keine Eintragung in das Strafregister) und über sein Recht, die Annahme der gebührenpflichtigen Verwarnung sowie die Zahlung der Gebühr zu verweigern, ist der Betroffene durch den einschreitenden Beamten zu belehren. Eine unterlassene Belehrung macht die gebührenpflichtige Verwarnung anfechtbar. Durch die Erklärung des Einverständnisses ist die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die gebührenpflichtige Verwarnung ausgeschlossen. Der Täter ist auch dann im Sinne des § 22 StVG als zur Zahlung bereit anzusehen, wenn er zwar kein Geld bei sich führt, jedoch die Zahlung der Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist verspricht. Widerspricht der Betroffene trotz Belehrung der gebührenpflichtigen Verwarnung, so wird ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung anzunehmen sein. Dies gilt vor allem, wenn der Betroffene die Zuwiderhandlung bestreitet oder eine Gebühr nur unter Vorbehalt zu zahlen beabsichtigt. Die hiervon Betroffenen sind auf diese Folgen hinzuweisen. Die Strafanzeige ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

7. Die gebührenpflichtige Verwarnung darf gemäß § 22, Abs. 1 StVG nur durch hierzu besonders ermächtigte Polizeibeamte ausgesprochen werden. Nur solche Beamte sind zu ermächtigen, die nach Alter, Ausbildung und Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie diese Maßnahme zuverlässig und gerecht durchführen. Die Beamten müssen insbesondere in der Lage sein, die sachlichen Voraussetzungen für die gebührenpflichtige Verwarnung schnell und sicher zu erkennen.

Gemäß Verordnung des Innenministers vom 2. November 1954 (GV. NW. S. 335) sind die Leiter der Kreis- und Landespolizeibehörden zur Erteilung der Ermächtigung befugt. Die Ermächtigung ist in den Personalakten der Beamten zu vermerken.

Bei der gebührenpflichtigen Verwarnung sind die Polizeibeamten in Uniform nicht verpflichtet, dem Betroffenen gegenüber die Ermächtigung nachzuweisen. Es genügt, wenn sie sich durch ihre Dienstkleidung als Polizeibeamte ausweisen.

Soweit ermächtigte Polizeibeamte bei der gebührenpflichtigen Verwarnung keine Dienstkleidung tragen, sind sie verpflichtet, sich dem Betroffenen gegenüber unaufgefordert durch Vorzeigen des Dienstausweises als Polizeibeamte auszuweisen.

8. Für die gebührenpflichtige Verwarnung wird einheitlich eine Gebühr von 2,— DM erhoben.
9. Die gebührenpflichtige Verwarnung erfolgt:
 - a) durch sofortige Erhebung der Verwarnungsgebühr gegen Erteilung einer Empfangsbescheinigung unter Benutzung des Vordruckes Pol. NRW. Nr. 9 — gebührenpflichtige Verwarnung — (Muster Anlage 1),
 - b) durch mündliche Aufforderung zur nachträglichen Einzahlung oder Überweisung der Gebühr. In diesem Falle ist den betroffenen Personen der ausgefüllte Vordruck Pol. NRW. Nr. 10 — gebührenpflichtige Verwarnung mit Zahlungsaufforderung — (Muster Anlage 2) auszuhändigen, der die Aufforderung enthält, die Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist bei der im Vordruck angegebenen Stelle einzuzahlen oder an diese portofrei zu überweisen.

Geht die Verwarnungsgebühr nicht rechtzeitig ein, so ist wegen der begangenen Übertretung Anzeige zu erstatten. Die Betroffenen sind bei Aushändigung des Vordruckes Pol. NRW. Nr. 10 hierauf hinzuweisen.

Hinsichtlich der gebührenpflichtigen Verwarnung ausländischer Verkehrsteilnehmer, die nicht im Besitz des erforderlichen Geldbetrages in deutscher Währung sind, bestehen gegen die Annahme von Devisen

Anlage

Anlage

durch die Polizeibeamten keine Bedenken. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß einerseits die betroffenen ausländischen Personen, insbesondere bei Wiederausreise, durch eine Quittung gegenüber den Zollbeamten die Ausgabe von Devisen für die gebührenpflichtige Verwarnung nachweisen können, andererseits die eingezogenen Devisen ordnungsgemäß umgetauscht werden.

10. Die nähere Regelung des Abrechnungsverfahrens bleibt den Polizeibehörden überlassen.

Bezüglich der Anforderung der Verwarnungsblocks und der Verwaltungsgebührenmarken weise ich auf meinen an die Regierungspräsidenten gerichteten Fernschreiberlaß v. 9. 9. 1954 — IV D 2 II — 1134/54 — hin.

11. Der Erfolg der gebührenpflichtigen Verwarnung hängt von ihrer verständnisvollen Anwendung ab. Die ermächtigten Polizeibeamten sind deshalb mit den formellen und sachlichen Voraussetzungen eingehend vertraut zu machen.

Wegen der formellen Voraussetzungen wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen. In sachlicher Hinsicht ist vor allem zu beachten, daß die gebührenpflichtige Verwarnung nicht schematisch angewendet werden darf. Insbesondere muß vermieden werden, daß ihre Anwendung zu einer Entwertung der Strafverfolgung führt. Die gebührenpflichtige Verwarnung ist ihrer Zweckbestim-

mung nach nur für leichtere Übertretungen gedacht. Die Verpflichtung des Polizeibeamten, in allen anderen Fällen Anzeige zu erstatten, bleibt unberührt.

Die Dienstvorgesetzten haben darüber zu wachen, daß durch eine sinnvolle Anwendung der Vorschriften durch die Polizeibeamten das mit dieser Vollzugsmaßnahme erstrebte Ziel der Verbesserung der Verkehrsdisziplin erreicht werden kann.

Es werden aufgehoben:

- RdErl. v. 7. 3. 1950 — IV A 2 I a — 42.38 — 360:50 — MBl. NW. S. 248 —
- 17. 11. 1950 — IV A 2 I a — 42.28 — 469 — (n. v.),
- 31. 3. 1950 — IV A 2 I a — 42.28 Tgb.Nr. 461/ D 10 (n. v.),
- 20. 5. 1952 — IV A 2 — 42.28 — 628 II:52 (n. v.),
- 10. 11. 1952 — IV A 2 — 49.38 — 2167 (n. v.),
- 7. 2. 1953 — IV A 2 — 44.00 — 1306:53 (n. v.),
- 14. 4. 1953 — IV A 2 — 44.00 — 1306:53 (n. v.),
- 4. 7. 1952 — IV A 2 — 42.28 — 1316:52 (n. v.).

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, das Landeskriminalamt.

Muster Anlage 1)

(Muster des Verwarnungsformulars für gebührenpflichtige Verwarnungen Reihe A)

Reihe A¹ Nr. 010 001

Gebührenpflichtig verwarnt wurde:

Vor- und Zuname:

Wohnung:

Übertretung:

Die Verwaltungsgebühr von 2.— DM wurde eingezogen., den

(Name, Dienstgr., Dienstnr. und Dienststelle d. Pol.-Beamten)

Reihe A¹ Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung

Übertretung:

Wegen der vorstehend genannten, heute von Ihnen begangenen Übertretung werden Sie hiermit verwarnt.

Für diese schriftliche Verwarnung wird eine Verwaltungsgebühr von 2.— DM erhoben.

....., den

(Behördenbezeichnung)

2.— DM Verwaltungsgebühr erhalten.

(Name, Dienstgr., Dienstnr. und Dienststelle d. Pol.-Beamten)

Muster Anlage 2)

(Muster des Verwarnungsformulars für gebührenpflichtige Verwarnungen Reihe B)

Reihe B¹ Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung mit Zahlungsaufforderung

Vor- und Zuname:

Wohnung:

Übertretung:

Gebührenpflichtige Verwarnung ist erteilt mit der schriftlichen Aufforderung, die Verwaltungsgebühr von 2.—DM innerhalb von 8 Tagen zu entrichten.

....., den (Ort) (Tag)

(Name, Dienstgr., Dienstnr. und Dienststelle d. Pol.-Beamten)

Reihe B¹ Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung mit der Aufforderung, die Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Vor- und Zuname:

Wohnung:

Übertretung:

Sie werden wegen dieser Übertretung verwarnt mit dem Ersuchen, die Verwaltungsgebühr von 2.— DM innerhalb von acht Tagen unter Benutzung der Ihnen ausgehändigten Zahlkarte bei der in

(Ort)

einzu zahlen oder an die genannte Stelle portofrei zu übersenden.

....., den

(Behördenbezeichnung)

Dienstsiegel

(Name, Dienstgr., Dienstnr. und Dienststelle d. Pol.-Beamten)

1954 S. 2091
 e.g. d.
 1955 S. 652

D. Finanzminister**C. Innenminister**

Festsetzung der Grundvergütung bei Angestellten und Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 7 ATO bei anerkannten Sowjetzonen-Flüchtlings

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 11 548:IV/54
 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/10 15681/54 v.
 12. 11. 1954

In den im Bezug a. RdErl. hatten wir Bestimmungen getroffen über die Anwendung des § 7 ATO und des § 5 Abs. 5 TO.A bei anerkannten politischen Flüchtlingen aus der Sowjetzone. Die Neufassung des Notaufnahmegesetzes durch das Bundesvertriebenengesetz und die Entwicklung des Arbeitsrechts für den öffentlichen Dienst in der Sowjetzone machen eine Änderung dieser Bestimmungen erforderlich. Auf Grund der Ermächtigung in Nr. 6 ADO zu § 7 ATO und Nr. 10 ADO zu § 5 TO.A sind wir damit einverstanden, daß ab sofort wie folgt verfahren wird:

I. Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 7 ATO

Dienstzeiten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in der Sowjetzone können als Dienstzeiten gemäß § 7 Abs. 1 ATO angerechnet werden, soweit die übrigen Voraussetzungen des § 7 ATO erfüllt sind. Bei der Feststellung, ob es sich bei den Verwaltungen oder Betrieben um öffentliche Verwaltungen oder Betriebe handelt, ist von den Grundsätzen auszugehen, die hierfür in der Bundesrepublik gelten. Maßgebend ist also, daß die Verwaltungen und Betriebe als Verwaltungen und Betriebe im Sinne des § 1 ATO anzusehen wären, wenn die ATO in der Sowjetzone gelten würde. Als öffentliche Betriebe gelten danach volkseigene Betriebe nur unter der obigen Voraussetzung; Betriebsstellen der Handelsorganisation (HO-Läden) sind z. B. nicht öffentliche Betriebe.

Als öffentliche Dienstzeit kann ebenfalls nicht grundsätzlich angesehen werden der Dienst bei der Volkspolizei, da es sich bei der Volkspolizei vorwiegend um militärischen Dienst handelt, der aber von der Bestimmung des § 7 Abs. 2 ATO nicht erfaßt wird. Soweit von ehemaligen Angehörigen der Volkspolizei nachweislich reiner Polizeidienst in der in der Bundesrepublik üblichen Weise verrichtet wurde, behalten wir uns abweichende Entscheidung im Einzelfall vor.

II. Festsetzung der Grundvergütung gemäß § 5 Abs. 5 TO.A

Die Festsetzung der Grundvergütung gemäß § 5 Abs. 5 TO.A kommt nur in Frage, wenn es sich um einen Wechsel der Beschäftigungsstelle innerhalb der in § 1 Abs. 1 TO.A aufgeführten Verwaltungen und Betriebe handelt. Die Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A kommt also nur dann in Betracht, wenn die Verwaltung oder der Betrieb, aus der der Angestellte ausgeschieden ist, zwingend von der TO.A erfaßt wird, nicht aber, wenn die Tarifordnung dort kraft eigener Entschließung angewandt worden ist.

Die Tarifordnung A ist in der Sowjetzone durch Tarifverträge abgelöst worden. Eine Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A würde daher grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Wir sind jedoch damit einverstanden, daß § 5 Abs. 5 TO.A sinngemäß noch angewandt wird

bei den Angestellten, für die die Tarifordnung A vor ihrer Ablösung durch Tarifvertrag zwingend gegolten hat. Auszugehen ist dabei von der letzten Vergütungsgruppe nach der TO.A.

Bei Angestellten, die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl als der Vergütungsgruppe, in der sie zuletzt nach der TO.A eingestuft waren, eingestellt werden, kann die Grundvergütung in Anwendung des Abschn. II Ziff. 2 Buchst. b) des gem. RdErl. v. 27. 11. 1952 (MBl. NW. S. 1829) festgesetzt werden. Die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der Sowjetzone bis zur Einstellung als Angestellter in den öffentlichen Dienst innerhalb der Bundesrepublik bleibt unberücksichtigt. Dagegen kann die Zeit der Beschäftigung als Angestellter im öffentlichen Dienst der Sowjetzone auch nach Ablösung der TO.A durch Tarifverträge mitberücksichtigt werden.

III. Freiwilliges Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der Sowjetzone

Bei Sowjetzonen-Flüchtlings im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201), die nach dem Notaufnahmegesetz befugt ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen haben, sehen wir die Gründe, die zu einem Ausscheiden aus dem dortigen öffentlichen Dienst geführt haben, nicht als Gründe im Sinne des § 7 Abs. 3 ATO und des § 5 Abs. 5 TO.A an, die die Betroffenen selbst zu vertreten haben.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 2983:IV — u. d. Innenministers — II D — 4/27.14/10 — 5239/53 — v. 7. 4. 1953 (MBl. NW. S. 577),

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 7134:IV — u. d. Innenministers — II D — 3/27.14/10 — 5489/53 — v. 21. 7. 1953 (MBl. NW. S. 1293) —.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1954 S. 2091.

Notizen

Erteilung des Exequaturs für den Reg.-Bez. Münster an den Belgischen Honorarkonsul in Gelsenkirchen

Düsseldorf, den 22. November 1954.
 — Kons. 245/54

Die Bundesregierung hat dem zum Belgischen Honorarkonsul in Gelsenkirchen ernannten Herrn Karl Holstein am 9. November 1954 das Exequatur für den Regierungsbezirk Münster erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 2092.

Erteilung des Exequaturs für das Land Nordrhein-Westfalen an den Argentinischen Konsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 22. November 1954.
 — Kons. 215/54

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Juan Bernardo Guilhauman am 8. November 1954 das Exequatur für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 2092.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.